

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER

Körperschaft öffentlichen Rechts

Mitglied der World Medical Association

An das

Präsidium des Nationalrates
Parlament
1010 Wien

Datum: 19. OKT. 1987

Verteilt 19. OKT. 1987

LOE/CPW/BG
67-Ge/9

WIEN, I.,
WEIHBURGGASSE 10 - 12
POSTANSCHRIFT:
POSTFACH 213
1011 WIEN

zur Übereile

Unser Zeichen

Dr. D/Hu/2596/87

Ihr Schreiben vom

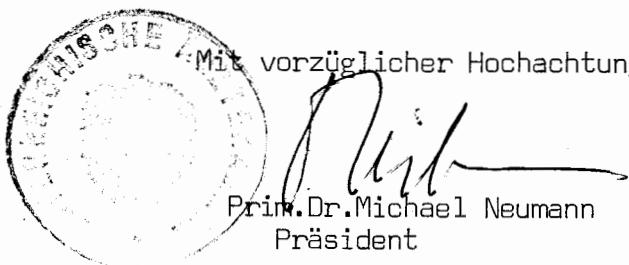
Ihr Zeichen

Wien 13. Oktober 1987

Betreff:

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird - Stellungnahme der Österreichischen Ärztekammer

Die Österreichische Ärztekammer übermittelt in der Beilage wunschgemäß 25 Ausfertigungen ihrer Stellungnahme an das Bundesministerium für Umwelt, Jugend und Familie zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Familienlastenausgleichsgesetz 1967 geändert wird, mit dem höfl. Ersuchen um gefl. Kenntnisnahme.



Anlagen

ÖSTERREICHISCHE ÄRZTEKAMMER
WIEN I, WEIHBURGGASSE 10-12 · 52 69 44
POSTLEITZAHL 1011, POSTFACH 213
DVR: 0057746

STELLUNGNAHME DER ÖSTERREICHISCHEN ÄRZTEKAMMER ZUM VORLIEGENDEN ENTWURF
EINES BUNDESGESETZES, MIT DEM DAS FAMILIENLASTENAUSGLEICHSGESETZ 1967
GEÄNDERT WERDEN SOLL:

Der Entwurf deklariert ganz offen die Hauptzielvorstellung der Adaptierungen des Familienlastenausgleichsgesetzes, nämlich die Sanierung des Bundeshaushaltes 1988. Bei allem Verständnis für die wirtschaftlich gebotene Sparpolitik ergeben sich trotzdem beträchtliche Bedenken gegen jene restriktiven Maßnahmen, die im Bereich des Familienlastenausgleiches gesetzt werden sollen. Der von Dienstgeberbeiträgen gespeiste Familienlastenausgleichsfonds hatte als Ursprungsaufgabe einen direkten Familienlastenausgleich zu erfüllen. Eine Zielvorstellung, die allerdings in der Vergangenheit bereits mehrmals im Sinne der Auferlegung von Transferleistungen durchbrochen wurde. Nach wie vor erscheint es günstiger, wenn den Familien Mittel direkt zur Verfügung gestellt werden, um ihnen eine gewisse Dispositionsmöglichkeit bei der Verwendung dieser Mittel einzuräumen. Obwohl man einen direkten Zusammenhang der Transferzahlungen mit dem Familienbereich nicht leugnen kann, ergeben sich, wie gesagt, durch die Zunahme der Transferzahlungen beträchtliche Einschränkungen im ursprünglichen Aufgabenbereich z.B. bei der Altersgrenze für den Bezug der Kinderbeihilfe.

Im einzelnen wird zum Entwurf folgendes festgestellt:

Zu Ziffer 1.):

Die Herabsetzung der Altersgrenze für den Bezug der Kinderbeihilfe vom 27. auf das 25. Lebensjahr wird ohne Zweifel in nicht wenigen Fällen beträchtliche Härten mit sich bringen. Wenn man von der Überlegung ausgeht, daß das 27. Lebensjahr eine Grenze ist, bis zu der der durchschnittliche Student sein Studium vollendet haben wird, so erfaßt dies auch längere oder "schwerere" Studien. Die Herabsetzung bedeutet, daß z.B. der Absolvent einer berufsbildenden höheren Schule, der sein Bundesheer absolviert hat, sein Technikstudium kaum bis zum 25. Lebensjahr vollendet haben wird. Ähnliches kann z.B. für Studenten der Medizin gelten. Im Hinblick auf diese Härten werden gegen die Herabsetzung (jedenfalls gegen die generelle Herabsetzung) Bedenken angemeldet.

-2-

Zu Ziffer 4.):

Natürlich ist die sozialpolitische Zielvorstellung der Ersatzzeitensicherung für Personen, die schwerstbehinderte Kinder betreuen, zu begrüßen. Für den gewählten Weg, nämlich die Finanzierung der Beiträge aus dem Familienlastenausgleichsfonds, gelten die eingangs angeführten grundsätzlichen Bedenken.

Das gleiche gilt für die Pensionsbeiträge während des Bezuges von Karenzurlaubsgeld. Es wäre beträchtlich "ehrlicher", den Beziehern des Karenzurlaubsgeldes die Verpflichtung zur Entrichtung von Pensionsbeiträgen aufzuerlegen, als diese Beiträge aus dem allgemeinen Ausgleichstopf zu nehmen und damit die Leistungskraft zu schmälern.

Zu Ziffer 5.):

Überhaupt nicht einzusehen ist die Übernahme der Kosten der Familienberatungsstellen. Die Errichtung solcher Beratungsstellen scheint wohl allgemeine, wenn auch familienorientierte Serviceaufgabe der öffentlichen Hand zu sein.

Die drastische Erhöhung der Transferzahlungen für Schülerfreifahrten ist so zu beurteilen, wie die Beiträge zum Karenzurlaubsgeld. Auch hier wäre es bedeutend transparenter, den finanztechnisch ohnedies problematischen Bereich der Schülerfreifahrt zu überdenken bzw. den Familien einerseits die Mittel und andererseits die Kosten der Schülerfreifahrt zu übertragen.

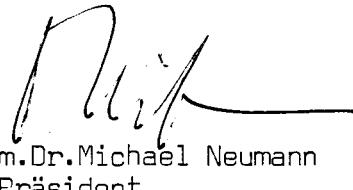
Zu Artikel IV:

Vollends aus der Problematik des Lastenausgleiches fällt unserem Dafürhalten nach die bisherige 50%ige und für das Jahr 1987 mit 75% vorgesehene Übernahme des Karenzurlaubsgeldaufwandes durch den Familienlastenausgleich. Das Karenzurlaubsgeld ist Teil der Arbeitslosenversicherung, es ist daher über diesen Bereich zu finanzieren. Eine Finanzierung aus dem Familienlastenausgleich ist schon deshalb abzulehnen, weil nur berufstätige (angestellte) Frauen Karenzurlaubsgeld bekommen, der Familienlastenausgleich aber allen offen stehen soll.

Wien, 13. Oktober 1987

Dr. O/Hu.-




Prim. Dr. Michael Neumann
Präsident